

SATZUNG

über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Innenstadt-Süd“ der Stadt Furtwangen

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§1

Das mit Satzung vom 14.11.2000 beschlossene, seit 01.12.2000 rechtsverbindliche Sanierungsgebiet „Innenstadt-Süd“ wird förmlich aufgehoben.

Die Sanierung ist durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Innenstadt-Süd“ ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan zu ersehen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Für die Veröffentlichung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Furtwangen, _____

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister